

Zeitschrift: bulletin.ch / Electrosuisse

Herausgeber: Electrosuisse

Band: 107 (2016)

Heft: 2

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirtschaftlichkeit vs. Versorgungssicherheit?



Michael Frank,
Direktor des VSE

Im Herbst 2015 hat das Wasserkraftwerk Gurtnellen von den zuständigen Behörden grünes Licht für die Revision und den Ausbau erhalten, wie Sie im vorderen Teil dieser Ausgabe haben lesen können. Ab 2017 wird die Anlage dank diversen Optimierungsmassnahmen fast ein Viertel mehr Strom produzieren können. Dies ist eine ermutigende Nachricht und ein hervorragendes Beispiel, dass es möglich ist, optimale Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb zu schaffen – auch in einem unsicheren Umfeld.

Allerdings ist Gurtnellen leider derzeit eher die Ausnahme als die Regel. Die harte Realität ist, dass rund 70% der Schweizer Wasserkraftwerke nicht rentabel betrieben werden können, wie es Bundesrätin Doris Leuthard am diesjährigen Stromkongress in Bern festhielt. Dementsprechend schwierig ist es, Investoren zu finden, die sich für den Neubau oder für den Ausbau von bestehenden Wasserkraftwerken engagieren. Diese Fakten gilt es im Hin-

terkopf zu behalten, wenn über die Rolle der Wasserkraft für die Schweizer Versorgungssicherheit diskutiert wird, wie dies im Zusammenhang mit der angespannten Lage im Winter 2015/2016 getan wird. Den Wasserkraftbetreibern wurde hier vorgeworfen, ihre Stauseen zu schnell geleert und damit die Versorgungssicherheit aufs Spiel gesetzt zu haben. Hier gilt es zunächst festzuhalten, dass die Wasserkraft genauso wie auch die übrigen erneuerbaren Energien keinen gesetzlichen Auftrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit hat. Ihren Beitrag dazu leistet sie trotzdem – allerdings kann man es der Wasserkraft angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage nicht verdenken, dass sie ihre Energie in den wenigen verbleibenden Stunden verkaufen, in denen die Preise höher sind als die Gestehungskosten und die Märkte spielen.

Schuldzuweisungen sind in diesem Zusammenhang daher nicht zielführend. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist der Einsatz aller gefordert. Dass die Strombranche bereit ist, ihren Teil der Verantwortung wahrzunehmen, zeigt das Beispiel aus Gurtnellen.

La rentabilité vs la sécurité d'approvisionnement ?

Michael Frank, Comme vous avez pu le lire dans la première Directeur de l'AES partie de ce numéro, la centrale hydraulique de Gurtnellen a obtenu à l'automne 2015 le feu vert des autorités compétentes pour procéder à sa révision et à son extension. À partir de 2017, l'installation pourra produire près d'un quart d'électricité supplémentaire grâce à diverses mesures d'optimisation. C'est là une nouvelle encourageante et un excellent exemple démontrant qu'il est possible de créer des conditions optimales pour qu'une exploitation soit rentable, même dans un environnement incertain.

Toutefois, Gurtnellen fait pour l'instant plutôt figure d'exception que de règle, malheureusement. La dure réalité, la voilà : quelque 70% des centrales hydrauliques suisses ne peuvent pas être exploitées de manière rentable, comme la Conseillère fédérale Doris Leuthard l'a relevé lors du Congrès de l'électricité de cette année, à Berne. Il est donc d'autant plus difficile de trouver des investisseurs prêts à s'engager pour la construction de nouvelles centrales hydrauliques ou l'extension d'installations exis-

tantes. Nous ne devons pas perdre de vue ces faits lors des discussions autour du rôle de l'hydraulique pour la sécurité de l'approvisionnement en Suisse, telles celles menées en raison de la situation tendue pendant cet hiver 2015/2016. Il a été reproché aux gestionnaires de centrales hydrauliques d'avoir vidé trop rapidement leurs lacs de retenue et d'avoir ainsi menacé la sécurité d'approvisionnement. Il convient ici avant tout de retenir que l'hydraulique, au même titre que les autres énergies renouvelables, n'a aucun mandat légal lui imposant de garantir cette sécurité. Elle y apporte tout de même sa contribution – mais, au vu de la situation économique difficile, on ne peut pas lui en vouloir de vendre son énergie pendant les quelques heures où les prix sont plus élevés que les coûts de production et où les marchés fonctionnent.

Dans ce contexte, donc, rien ne sert de lancer des accusations. Pour garantir la sécurité d'approvisionnement, l'engagement de tous est requis. L'exemple de Gurtnellen montre que la branche électrique est prête à assumer sa part de responsabilité.

Katastrophe



Thomas Zwald,

Bereichsleiter Politik
des VSE

Anlässlich ihres Auftritts am schweizerischen Stromkongress liess Bundesrätin Doris Leuthard mit der markigen Aussage aufhorchen, wonach das allfällige Scheitern des ersten Massnahmenpaketes der Energiestrategie 2050 eine «Katastrophe» wäre.

Unter «Katastrophe» versteht man gemeinhin ein Unglück mit besonders zerstörerischer Wirkung. Wirft man einen nüchternen Blick auf den Inhalt dieses – im Lauf des Prozesses abgeschwächten – Pakets, erscheint es zumindest zweifelhaft, ob unsere Energieministerin tatsächlich «Katastrophe» gemeint hat.

Es dürfte sich ihrerseits wohl eher um eine verbale Zuspitzung gehandelt haben. Dies in der Absicht, Druck auf die aufmüpfigen Geister im und ausserhalb des Parlamentes auszuüben. Solche rhetorische Druckversuche gehören seit je zum politischen Geschäft, weshalb man ihnen

mit einer gewissen Gelassenheit begegnen sollte. Nein, eine Katastrophe wäre das Scheitern des ersten Massnahmenpaketes nicht, aber auch nicht wünschenswert.

Mehr als wünschenswert ist hingegen, dass Politik und Verwaltung gleichermaßen das Gesamtsystem konsequent in den Mittelpunkt ihres Denkens und Handelns rücken. Dies bedeutet insbesondere, dass die längst überfälligen Rahmenbedingungen für den Aus- und Umbau der Stromnetze ohne Verzug geschaffen, die Wasserkraft nachhaltig gestärkt, Netzkonvergenz regulatorisch unterstützt und die CO₂-Emissionen mit marktwirtschaftlichen Instrumenten weiter gesenkt werden.

Dies alles dient letztlich dazu, die Versorgungssicherheit zu stärken und externe Abhängigkeiten so gering als möglich zu halten. In einer Welt, die sich durch zunehmende Instabilität und nationale Egoismen auszeichnet, muss dies oberste Priorität haben. So dürften es auch die Menschen in diesem Land sehen.

Catastrophe

Thomas Zwald,
Responsable Poli-
tique de l'AES

À l'occasion de son intervention au Congrès suisse de l'électricité, la Conseillère fédérale Doris Leuthard a retenu l'attention par sa déclaration choc selon laquelle l'éventuel échec du premier volet de mesures de la Stratégie énergétique 2050 serait une «catastrophe».

On entend communément par «catastrophe» un malheur particulièrement destructeur. Si l'on jette un regard objectif sur le contenu de ce volet de mesures – modéré au cours du processus –, il paraît pour le moins douteux que notre ministre de l'énergie ait réellement voulu parler de «catastrophe».

Il pourrait plutôt s'agir de sa part d'une hyperbole. Et ce, dans le but de faire pression sur les esprits récalcitrants au sein du Parlement et en dehors. De telles tentatives de pression rhétoriques font depuis toujours partie de la politique, c'est pourquoi on devrait les accueillir avec un certain flegme. Non, l'échec du premier volet de mesures ne

serait pas une catastrophe, quand bien même il n'est pas souhaitable.

Il est en revanche plus que souhaitable que la politique et l'administration mettent le système global systématiquement au centre de leur réflexion et de leur action futures. Cela signifie notamment : créer sans délai les conditions-cadres, en souffrance depuis longtemps, pour l'extension et la transformation des réseaux électriques, renforcer durablement l'hydraulique, soutenir la convergence de chacun des réseaux énergétiques par des règlements et poursuivre la réduction des émissions de CO₂ à l'aide d'instruments fondés sur le marché. En fin de compte, tout cela sert à consolider la sécurité d'approvisionnement et à maintenir les dépendances externes à un niveau aussi faible que possible. Dans un monde caractérisé par une instabilité croissante et des égoïsmes nationaux, ces éléments doivent constituer la priorité absolue. La population de ce pays devrait aussi partager ce point de vue.

Auch mit Kleinem gross Strom produzieren.



sigrist-ag.ch



SIGRIST AG
TURBINENBAU

Lucerne University of Applied Sciences and Arts
HOCHSCHULE LUZERN
Technik & Architektur
FH Zentralschweiz



Innovative Produkte entwickeln?
Mit einem Bachelor-Studium in Wirtschaftsingenieur | Innovation.

Besuchen Sie unsere Info-Veranstaltung!
Montag, 22. Februar 2016, 18.00 Uhr
Technikumstrasse 21, 6048 Horw

www.hslu.ch/wirtschaftsingenieur



Unlimitiertes Mobile Abo: 39.—/Mt

Electrosuisse Mitgliederangebot

Mit Business Sunrise und Electrosuisse

- in der Schweiz in alle Netze unlimitiert mobil telefonieren
- unbegrenzt SMS und MMS verschicken
- ohne Limite auf dem Highspeed Internet surfen (4G)

Business Sunrise

Mobile Abo SIK3	CHF 39.— / Monat
Mobile Data Take Away (nur Internet)	CHF 23.60 / Monat

Mehr unter www.electrosuisse.ch/mobileabo



Neue Erlasse des Bundes per 1. Januar 2016 – Übersicht für die Strombranche

Teil 2: Weitere für die Branche relevante Erlasse

Am 1. Januar 2016 traten auf Bundesebene rund 260 Gesetzes- und Verordnungsänderungen in Kraft. Vorliegend werden die wichtigsten Änderungen, die für die Elektrizitätswirtschaft von Bedeutung oder interessant sind, kommentiert. Der zweite Teil des Artikels behandelt die CO₂-Verordnung, die Verordnung über die Anpassung der Schwellenwerte im Beschaffungswesen, FinfraG und FinmaG, die Ergänzung des Obligationenrechtes, die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz sowie die Verordnung über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register.

Francis Beyeler

Von den auf den 1. Januar 2016 in Kraft getretenen neuen oder geänderten Erlassen [1] betreffen nur einige wenige die Energiewirtschaft in besonderem Masse. Der erste Teil des Artikels [2] befasste sich mit der energiespezifischen Gesetzgebung, der vorliegende zweite Teil nun mit weiteren revidierten Erlassen, die für die Branche relevant sein können, im Sinne einer Tour d'Horizon.

CO₂-Verordnung

Nach Art. 93 der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 CO₂-Gesetz unterliegen die Herstellung, Gewinnung und Einfuhr von Kohle und fossilen Energieträgern, die zur Gewinnung von Wärme, zur Erzeugung von Licht, in thermischen Anlagen zur Stromproduktion oder für den Betrieb von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen verwendet werden, der CO₂-Abgabe. Bisher betrug der Abgabesatz 60 Franken je Tonne CO₂, allerdings sah die Verordnung bereits vor, dass der Abgabesatz per 1. Januar 2016 auf 84 Franken je Tonne CO₂ erhöht wird, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2014 mehr als 78% der Emissionen des Jahres 1990 betrugen. Die witterungsbereinigten CO₂-Emissionen lagen im Jahr 2014 bei 78,5%, womit der Erhöhungstatbestand erfüllt war. Umgerechnet auf einen Liter Heizöl extraleicht entspricht dies einem Anstieg von 16 auf 22 Rappen bzw. pro

Kubikmeter Erdgas von 12 auf 17 Rappen. [4] Folglich war für die Anhebung der Abgabe gar keine Revision notwendig, allerdings wurde gleichzeitig die Entschädigung für den Vollzugsaufwand von 1,9 auf 1,6% der Einnahmen aus der CO₂-Abgabe gesenkt (revArt. 132 erster Satz). [3]

Die Schweiz hat sich im Kyoto-Protokoll verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um 20% unter das Niveau von 1990 zu senken. In der Schweiz stammen zirka 40% der Treibhausgase aus fossilen Brennstoffen wie Heizöl, Erdgas oder Kohle. Zur Einhaltung des Reduktionsziels bis 2020 hat der Bundesrat in der CO₂-Verordnung Zwischenziele für die Jahre 2012, 2014 und 2016 definiert. Werden diese Ziele verfehlt, erhöht sich die CO₂-Abgabe auf das Folgejahr in vordefinierten Stufen. [4]

Verordnung Anpassung Schwellenwerte

In der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2016 und 2017 wurden die Schwellenwerte gleich wie in den Jahren 2014 und 2015 belassen [5], das heisst:

- 230 000 Franken für Lieferungen,
- 230 000 Franken für Dienstleistungen,
- 8,7 Millionen Franken für Bauwerke,

- 700 000 Franken für Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag einer vom Bundesrat bezeichneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisation, die in der Schweiz Tätigkeiten in den Bereichen der Wasser-, der Energie- und der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation ausübt und für diese Tätigkeiten nach dem GPA und anderen völkerrechtlichen Verträgen auch unter dieses Gesetz fällt.

Die Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2017. [6]

FinfraG, FinraV

Die komplexen Änderungen des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinstrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG) [7] und der dazugehörigen Verordnung über die Finanzmarktinstrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrasturverordnung, FinraV) [8] ist ein Thema von Swissselectric und betrifft die Unternehmen von Swissselectric unmittelbar.

Das Gesetz enthält einerseits die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für den Betrieb von Finanzmarktinstrukturen, wozu etwa Börsen, multilaterale Handelssysteme, zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer gehören. Anderseits beinhaltet es sämtliche Regeln, welche im Zusammenhang mit dem Handel von Effekten und Derivaten für alle Finanzmarktteilnehmer gelten, insbesondere die neuen, ebenfalls den internationalen Standards entsprechenden Regeln zum Derivatehandel.

Die Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen und orientiert sich an bestehendem Recht, an internationalem Vorgaben und am Recht der EU. Im Bereich der Finanzmarktinstrukturen werden insbesondere die neuen Regeln zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen des Hochfrequenzhandels konkretisiert. Zudem wird die Meldepflicht der Teilnehmer an einem Handelsplatz geregelt. Neu sind dem Han-

decksplatz nicht nur Abschlüsse in Effekten zu melden, sondern auch solche in Derivaten, welche von an einem Handelsplatz zugelassenen Effekten abgeleitet werden. Zudem sind neu Angaben zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten zu machen.[9]

In einer der kommenden Ausgaben des Bulletins werden die Änderungen des FinfraG in einem Fachartikel vertiefter beleuchtet.

Obligationenrecht: Widerruf bei Telefonverkauf

Das Obligationenrecht wurde mit einer Konsumentenschutzmassnahme, nämlich dem Widerruf bei Telefonverkäufen, ergänzt.[10] Dies wird vorliegend erwähnt, weil diese Forderung auch von Konsumentenschutzorganisationen im Hinblick auf einen vollständig liberalisierten Strommarkt gestellt wurde.

Nach Art. 40d OR kann der Kunde seinen Antrag zum Vertragsabschluss oder seine Annahmeerklärung widerrufen, wenn ihm das Angebot am Telefon oder über vergleichbare Mittel der gleichzeitigen mündlichen Telekommunikation gemacht wurde. Der Anbieter muss den Kunden schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, über das Widerrufsrecht sowie über Form und Frist des Widerrufs unterrichten und ihm seine Adresse bekannt geben. Sie sind dem Kunden so zu übermitteln, dass er sie kennt, wenn er den Vertrag beantragt oder annimmt (Art. 40d Abs. 1 und 3 OR). Der Widerruf ist an keine Form gebunden. Der Nachweis des fristgemässen Widerrufs obliegt dem Kunden. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Kunde den Vertrag beantragt oder angenommen hat und vom Anbieter über das Widerrufsrecht informiert wurde. Die Frist ist eingehalten, wenn der Kunde am letzten Tag der Widerrufsfrist dem Anbieter seinen Widerruf mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt (Art. 40e Abs. 1, 2 und 4).

Weiterhin kein gesetzliches Widerrufsrecht besteht bei sämtlichen anderen Fernabsatzgeschäften und damit insbesondere bei den über das Internet abgeschlossenen Verträgen.

Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

Mit der Revision der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz

(ArGV 1) wollte der Bundesrat der heute weit verbreiteten zeitlichen Flexibilität und Selbständigkeit der Arbeitnehmenden Rechnung tragen und die Unternehmen in administrativer Hinsicht bei der Arbeitszeiterfassung entlasten.[11] Die geänderte Verordnung bietet drei Varianten der Arbeitszeiterfassung.

Die Standardregel bleibt die systematische Arbeitszeiterfassung gemäss Art. 73 ArGV 1. Sie gilt für alle Arbeitnehmenden, die bei der Festlegung ihrer Arbeitszeiten nicht über eine gewisse Autonomie verfügen. Der Arbeitgeber muss im Rahmen der systematischen Arbeitszeiterfassung den Anfang und das Ende jeder Arbeitsphase, die Lage und Dauer der Pausen von über einer halben Stunde und mehr sowie die Ruhe- und Ersatztage dokumentieren.

Die vereinfachte Arbeitszeiterfassung nach Art. 73b ArGV 1 kann bei allen Arbeitnehmenden angewendet werden, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können (mind. 25 % frei bestimbar). Für diese Regelung ist kein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) notwendig, doch muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden – mit der Arbeitnehmervertretung oder der Mehrheit der Arbeitnehmenden oder in Betrieben mit weniger als 50 Arbeitnehmenden auch individuell – getroffen werden. Bei dieser Variante muss nur die Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden pro Tag erfasst werden.

Der gänzliche Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung nach Art. 73a ArGV 1 ist nur möglich bei Bestehen eines Gesamtarbeitsvertrags und mit individueller Zustimmung der betroffenen Personen. Vorgesehen ist die Verzichtsmöglichkeit nur bei Arbeitnehmenden mit einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 120.000 Franken und mit grosser Autonomie bei der Gestaltung ihrer Arbeit. Da in der Strombranche kein GAV besteht, dürfte diese Variante kaum zur Anwendung gelangen.

VFFR

Das Bundesgericht hat im Februar 2015 die Einschränkung von Inhalt und Form des Betreibungsbegehrens durch eine Weisung der Dienststelle Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs für ungültig erklärt und dies im Wesentlichen damit begründet, die Vorgaben der Weisung fänden in der Verordnung vom 5. Juni 1996 über die

im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register sowie die Rechnungsführung (VFR) keine ausreichende gesetzliche Grundlage.[12] Mit der Revision soll nun dieses Versäumnis behoben werden.[13]

Nach den bisherigen Vorschriften wurden die erforderlichen Formulare für eine einheitliche Durchführung des Betreibungs- und Konkursverfahrens von der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Schweizerischen Bundesgerichts aufgestellt und in je einer Mustersammlung für das Betreibungs- und für das Konkursverfahren herausgegeben (altArt. 1 Abs. 2 VFRR). Neu werden diese Kompetenzen auf die Dienststelle Oberaufsicht SchKG übertragen (revArt. 2 Abs. 1 VFRR). Die Verwendung der Formulare ist für die Gläubiger nicht obligatorisch (revArt. 3 Abs. 1bis VFRR). Die Betreibungs- und Konkursämter können weiterhin eigene Formulare herstellen, doch müssen diese inhaltlich dem jeweiligen Formular der Mustervertragssammlung entsprechen (revArt. 2 Abs. 2 VFRR). Die kantonalen Behörden können für ihr Gebiet weitere Formulare aufstellen (revArt. 2 Abs. 3 VFRR).[14]

Referenzen

- [1] www.admin.ch/opc/de/stats/in-force/index.html.
- [2] Bulletin SE/VSE Nr. 1/2016 vom 15. Januar 2016, S. 57-58.
- [3] Amtliche Sammlung AS 2015, S. 3939.
- [4] Vgl. auch Medienmitteilung des Bundesamts für Umwelt BAFU vom 3. Juli 2015 (abrufbar unter www.bafu.admin.ch/dokumentation/medienvorinformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=58016).
- [5] Verordnung des WBF über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungssektor für die Jahre 2014 und 2015 (SR 172.056.12).
- [6] AS 2015, S. 4743.
- [7] AS 2014, S. 1779.
- [8] AS 2015, S. 2105.
- [9] Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD vom 25. November 2015 (abrufbar unter www.efd.admin.ch/fd/de/home/dokumentation/nsb-news_list.msg-id-59647.html).
- [10] AS 2015, S. 4107.
- [11] AS 2015, S. 4809.
- [12] BGE 141 III 173.
- [13] AS 2015, S. 4007.
- [14] Die Musterformulare sind abrufbar unter www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/schkg/musterformulare.html.

Autor



Francis Beyeler, lic iur. Rechtsanwalt, ist Leiter Recht beim VSE.
francis.beyeler@strom.ch